

B e s c h l u s s

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Mögliches Fehlverhalten des Freistaats Thüringen als Mehrheitsgesellschafter der Flughafen Erfurt GmbH, im Rahmen der Aufsicht über die Flughafen Erfurt GmbH und den Flughafen Erfurt sowie beim Umgang mit öffentlichen Mitteln für dessen Ausbau

Der Landtag hat in seiner 29. Sitzung am 9. Dezember 2005 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt.

A. Untersuchungsgegenstand

Gegenstand der Untersuchung ist:

- a) Voraussetzungen für die Ausreichung öffentlicher Fördermittel für die Ausbaustufen I und II, insbesondere die Erreichung der vorgegebenen Passagierzahlen,
- b) die Verwendung öffentlicher Mittel für den Flughafen Erfurt,
- c) das Handeln des Freistaats Thüringen in seiner Eigenschaft als 95 Prozent-Mehrheitsgesellschafter der Flughafen Erfurt GmbH, insbesondere die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung, auch im Hinblick auf die Mitarbeiterführung und die Gewährleistung der notwendigen Betriebssicherheit.

Zur weiteren Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes:

1. Aufgrund welcher Unterlagen, Konzepte und Analysen ist die Förderung zum Ausbau des Erfurter Flughafens bestätigt worden?
2. Welche förderfähigen Kosten sind für den Ausbau des Erfurter Flughafens abweichend von der Antragstellung und dem Zuwendungsbescheid tatsächlich angefallen?
3. Sind sämtliche im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen, insbesondere Förderanträge, Verträge und Rechnungen (jeweils inklusive eventueller Nachträge) zum Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfungen durch oder für den Freistaat Thüringen gemacht worden? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

4. Soweit Verwendungsnachweisprüfungen durchgeführt worden sind:
- In wessen Verantwortungsbereich und anhand welcher Kriterien wurden die Nachprüfungen durchgeführt?
 - Inwieweit sind diese Verwendungsnachweisprüfungen in dem erforderlichen Umfang und der gebotenen Sorgfalt erfolgt, um eine rechtmäßige Inanspruchnahme von Fördermitteln sicherzustellen?
5. Welche Verträge wurden zur Durchführung der Aufgaben der Flughafen Erfurt GmbH abgeschlossen (ausgeschlossen sind Verträge über den laufenden Geschäftsbetrieb, wie z.B. Verträge über Verbrauchsmaterialien) und wie wurden diese Verträge erfüllt? Inwiefern sind bei der Erfüllung der Verträge Unregelmäßigkeiten aufgetreten, insbesondere solche, die sich zuungunsten der Vertragspartner der Flughafen Erfurt GmbH auswirkten? Inwieweit ist es in diesem Zusammenhang zu Fehlverhalten der Geschäftsführung oder der (Kontroll-)Gremien der Flughafen Erfurt GmbH gekommen? Wie haben sich im Hinblick darauf der Freistaat Thüringen als Mehrheitsgesellschafter bzw. seine Vertreter verhalten bzw. ist es hier zu Fehlverhalten gekommen?
6. Inwiefern haben
- Mitglieder der Geschäftsführung der Flughafen Erfurt GmbH,
 - Mitglieder des Aufsichtsrats der Flughafen Erfurt GmbH,
 - Mitglieder der Thüringer Landesregierung,
 - oder den vorgenannten zuzuordnende Dritte, wie z.B. dienstlich Unterstellte, Verwandte oder Freunde der in a) bis c) Genannten,
- im Zusammenhang mit Geschäften der Flughafen Erfurt GmbH persönliche Vorteile erlangt oder zu erlangen versucht? Wie ist der Freistaat als Gesellschafter bzw. seine Vertreter mit diesen Sachverhalten umgegangen, insbesondere im Hinblick auf bestehende Aufsichts- und Kontrollpflichten?
7. Inwiefern ist durch Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen
- der Geschäftsführung,
 - des Aufsichtsrates oder
 - einzelner Aufsichtsratsmitglieder
- der Flughafen Erfurt GmbH der geordnete Ablauf des Geschäftsbetriebes der Flughafen Erfurt GmbH oder des Flughafens Erfurt als von ihr betriebener Einrichtung gefährdet bzw. beeinträchtigt worden? Inwiefern ist dem Freistaat Thüringen dadurch finanzieller Schaden entstanden? Wie ist der Freistaat Thüringen als Gesellschafter bzw. seine Vertreter mit diesen Sachverhalten umgegangen, insbesondere im Hinblick auf bestehende Aufsichts- und Kontrollpflichten? Inwiefern hat er dadurch zu Gefährdung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs von GmbH und Flughafen beigetragen?

B. Der Untersuchungsausschuss besteht aus elf Mitgliedern.